# Schriften zum Steuerrecht

Band 15

# Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz

Von

Univ.-Doz. Dr. Werner Doralt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

### WERNER DORALT

Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz

# Schriften zum Steuerrecht

Band 15

# Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz

Von

Univ.-Doz. Dr. Werner Doralt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

#### CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Doralt, Werner

Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1976. — (Schriften zum Steuerrecht; Bd. 15) ISBN 3-428-03738-3

Alle Rechte vorbehalten © 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany ISBN 3 428 03738 3

#### Vorwort

In Österreich wurde anläßlich der Einkommensteuerreform 1972 der Firmenwert aus der Aufzählung der nicht-abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens des §6 EStG gestrichen. Mein Lehrer, Herr Univ. Prof. Dr. Gerold Stoll, lenkte damals meine Aufmerksamkeit auf die Frage, welche Auswirkungen diese Streichung auf die Rechtslage haben könnte. — Ich war skeptisch. Was kann man Neues zu einem Thema erhoffen, das in der Literatur längst geklärt ist und nur der unnachgiebigen Haltung der Höchstgerichte seinen festen Platz in den steuerrechtlichen Diskussionen verdankt. Hat der Gesetzgeber in Österreich nicht bloß nachvollzogen, was die Lehre seit jeher und zurecht gefordert hatte?

Dennoch griff ich die Anregung auf und war selbst überrascht, als die so überzeugend scheinende und in ihrer Zielsetzung mehr oder minder übereinstimmende Literatur einer kritischen Prüfung nicht standhielt.

Die Judikatur, die den Firmenwert zu den nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zählt, und deshalb der ständigen Kritik ausgesetzt ist, erwies sich nach meiner Überzeugung als zutreffend. Zwar stellten sich auch bei mir während der Arbeit mehrmals Zweifel an der Richtigkeit meiner Auffassung ein, doch führten diese Zweifel nur auf die Spur neuer, zusätzlicher Argumente gegen die bisher einhellige Lehre.

Von Anfang an war ich mir darüber klar, daß das Ergebnis meiner Arbeit, deren Schwerpunkt — wegen der eingangs erwähnten Steuerreform in Österreich — im deutschen Steuerrecht liegt, auf Widerstand stoßen wird. Da jedoch der österreichische Gesetzgeber des EStG 1972 nach den Gesetzesmaterialien von der Abnutzbarkeit des Firmenwertes ausging, wollte ich auch unter diesem Gesichtspunkt die Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung prüfen, nach der nur der personenbezogene Firmenwert einer Abnutzung unterliegt. Da ich diese Einschränkung aus mehreren Gründen ablehnte, mag das Ergebnis für den österreichischen Rechtsbereich als "wirtschaftsfreundlich" bezeichnet werden. Meine Aussage zur grundsätzlichen Frage wird dadurch nicht tangiert.

6 Vorwort

Dieser kurze Überblick mag vielleicht den Eindruck erwecken, daß die hier vorgelegte Arbeit ein Produkt weltfremder wissenschaftlicher Isolierung sei. Das trifft nicht zu.

Herr Prof. Stoll, der selbst über eine jahrzehntelange praktische Erfahrung verfügt, hat bei aller Liebe zu Grundsatzfragen und methodischen Problemen in seinen Schülern stets auch den Sinn für die praktischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit zu wecken gewußt. Vor allem dafür danke ich ihm aufrichtig, aber auch für die vielen Beweise seines Wohlwollens, für die zahlreichen wissenschaftlichen Anregungen und für die stets freundliche Unterstützung.

Wesentliche Denkanstöße erhielt ich durch meine Arbeit in der Praxis und in Diskussionen mit meinen Kollegen der Alpen-Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Ihnen sei an dieser Stelle, ebenso wie Frau Univ.-Ass. Dr. Kainberger, für manche Anregungen und — wie könnte es anders sein — für kritische Gegenargumente gedankt.

Der Görres-Gesellschaft schließlich danke ich für die großzügige Förderung der vorliegenden Arbeit und für das Vertrauen, das sie mir damit entgegengebracht hat.

Wien, im September 1976

Werner Doralt

# Inhaltsverzeichnis

I.	Ein.	leitung	11
II.	wir	ertragsorientierte Unternehmensbewertung in der Betriebs- tschaftslehre und ihre Bedeutung für die Bilanzierung des nenwertes	13
III.	Der	Firmenwert in der Handelsbilanz	15
	1.	Die Bilanzierungsvorschrift des Aktiengesetzes	15
	2.	Die Trennung in originären und derivativen Firmenwert $\ldots$	15
	3.	Der "Unterschied" als derivativer Firmenwert	16
	4.	$Gegen \ddot{\textbf{u}} \textbf{berstellung von Ingangsetzungskosten und Firmenwert}$	18
	5.	Der Ansatz des Unterschiedes als Bilanzierungshilfe	22
	6.	Einheit zwischen originärem und derivativem Firmenwert in der Handelsbilanz	26
	7.	Die Aktivierung des Firmenwertes und von Firmenwertfaktoren anläßlich einer Unternehmensübernahme und außerhalb einer solchen	28
		a) Die Voraussetzung der Unternehmensübernahme	28
		b) Vergleich der Bilanzierungsvorschriften für den Firmenwert und andere immaterielle Wirtschaftsgüter	30
		c) Behandlung von Firmenwertfaktoren als immaterielle Werte	31
IV.	Die	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	38
	1.	Allgemeines	38
	2.	Die Aktivierung des Firmenwertes auf Grund des Maßgeblich- keitsgrundsatzes	46
		a) Derivativer Firmenwert	46
		b) Originärer Firmenwert	47
v.	Der	Firmenwert in der Steuerbilanz	52
	1.	Die Judikatur des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes	52
	2.	Die Einheitstheorie	55

	3.	. Die Einheitstheorie im Schrifttum		
	4.	Eigene Stellungnahme zur Einheitstheorie	66	
	5.	Das Wirtschaftsgut "Firmenwert"	71	
	6.	Der Firmenwert als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut	76	
	7.	Die unterschiedliche Behandlung des personen- und des sachbezogenen Firmenwertes nach Spitaler	83	
		a) Personenbezogener Firmenwert und Praxiswert $\ldots$	84	
		b) Der durch besondere Maßnahmen des Erwerbers zu erhaltende Firmenwert	87	
		c) Der sachbezogene Firmenwert, der dem Erwerber ohne sein Zutun erhalten bleibt	90	
	8.	Die Aufteilung des Firmenwertes in objektive und subjektive Faktoren nach Hasenack	93	
	9.	Die Ursache einer Unterscheidung zwischen personen- und sachbezogenen Firmenwerten	95	
	10.	Das Abschreibungsverbot für den Firmenwert nach dem Gesetzeswortlaut und seine Umgehung durch eine planmäßige Teilwertabschreibung	96	
	11.	Der Firmenwert als Teilwertproblem im allgemeinen $\ldots \ldots$	101	
		a) Der Unterschiedsbetrag zwischen Substanzwert und Übernahmepreis des Unternehmens als Firmenwert	102	
		b) Die Beweislast für den (späteren) niedrigeren Teilwert des Firmenwertes	107	
		c) Die Verlagerung der Teilwertabschreibung des gesunkenen Firmenwertes auf die Jahre mit schlechten Erträgen	110	
	12.	Die "firmenwertähnlichen" Wirtschaftsgüter	112	
VI.	wer	Auswirkung der Streichung des "Geschäfts- oder Firmentes" aus der Aufzählung der nichtabnutzbaren Wirtschaftsgüter erreichische Gesetzeslage)	115	
	1.	Ausgangsbasis und Gegenüberstellung der österreichischen und der deutschen Rechtslage	115	
	2.	Stellungnahmen der österreichischen Literatur und der Finanzverwaltung	116	
	3.	Stellungnahme zu den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten $\dots$	119	
		a) Die Gesetzesänderung bewirkt keine Änderung der Rechtslage	120	
		b) Nur der personenbezogene Firmenwert ist abnutzbar $\ldots$	121	

#### Inhaltsverzeichnis

9

	c) Die Gesetzesänderung ermöglicht die Anpassung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz	127
	d) Die Anwendung der Einheitstheorie auf die Teilwertab- schreibung	130
	4. Die Änderung der Rechtslage als Übergangsproblem	131
VII.	Zusammenfassung	133
VIII.	Literaturverzeichnis	142

#### I. Einleitung

Seit jeher ist der Firmenwert, der hier in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung als jener Wert gelten soll, der den gegenüber dem Substanzwert höheren Unternehmenswert begründet, Gegenstand oft heftiger Auseinandersetzungen. Vor allem die in der steuerrechtlichen Judikatur bisher hartnäckig vertretene Auffassung von der Nichtabnutzbarkeit des Firmenwertes ist seit Jahrzehnten umstritten.

Sehr plastisch schildert Hörstmann¹ die Einstellung in der Literatur zu dieser "Sonderstellung" des Geschäftswertes im Steuerrecht, die er als "Kind der Rechtsprechung" bezeichnet. Von Anfang an sei es ein häßliches Kind gewesen, das niemand recht leiden mochte und das außerhalb seines Elternhauses kaum jemals einen Freund gefunden habe.

Tatsächlich, nicht eine Handvoll Verteidiger war bisher bereit, zu untersuchen, ob dieses "Kind der Rechtsprechung" wirklich so häßlich ist, und ob sich vielleicht hinter dem von den vielen Schlägen zerschundenen Gesicht nicht doch ein richtiger Gedanke findet. Kaum gibt es Stimmen, die sich mit Fragen beschäftigen, die im Vorfeld des Problems liegen und es ebenso wert gewesen wären, einmal überdacht zu werden. - Nur weil es immer bloß um das eine Ziel ging, die Abnutzbarkeit des Firmenwertes zu beweisen. Deshalb blieb offensichtlich ungeprüft, ob z.B. die herkömmliche Trennung in einen originären und derivativen Firmenwert möglich und zulässig ist, ob das Verbot der Aktivierung des originären Firmenwertes richtig verstanden wird, oder ob für die behauptete Sonderstellung des Firmenwertes im Steuerrecht nicht Umstände verantwortlich sind, die bei anderen Vermögenswerten die gleichen Schwierigkeiten auslösen und ob die geforderte Beseitigung dieser Sonderstellung nicht eine bloße Symptomkur bedeutet, während die eigentlichen Probleme unberührt bleiben. Als Beispiel dafür sei der Versuch genannt, die Abschreibung des Firmenwertes mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Teilwertermittlung des Firmenwertes zu begründen, obwohl die Schwierigkeit genauso in den allgemeinen Grundsätzen der Beweislast und in der Lehre über die Wertvermutung liegt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> StbJb 1962/63, 149; nicht weniger schmeichelhaft umschreibt *Müller*, FR 1961, 440, 443, den Firmenwert als "Hirngespinst" der Betriebswirtschaftslehre und der Steuerrechtsprechung.

Kaum gibt es auch Untersuchungen, die geprüft hätten, ob die Judikatur nicht vielleicht doch recht hat, ob ihr nicht zumindest im Ergebnis zuzustimmen sei, wenn schon die Begründung als unrichtig erkannt worden sein sollte, und niemand stößt sich etwa an dem in der Handelsbilanz bestehenden Widerspruch, daß der Firmenwert des eigenen Unternehmens abgeschrieben werden muß, während der in den Anschaffungskosten von Beteiligungen enthaltene Firmenwert aktiviert bleiben kann.

Schließlich wird die planmäßige Abschreibung des Firmenwertes gefordert, ohne daß Rechenschaft darüber gelegt wird, wieweit man sich noch innerhalb der Grenzen des Gesetzes bewegt oder sich bereits im Bereich der Rechtspolitik befindet. Zumindest eine widerspruchsfreie Argumentation und eine Einordnung in die allgemeinen Probleme wäre aber auch hier Voraussetzung sinnvoller Überlegungen. Es geht nicht an — um wieder nur ein Beispiel herauszugreifen —, die planmäßige Abschreibung des Firmenwertes deshalb zu fordern, weil die Teilwertabschreibung erst in schlechteren Ertragsjahren möglich ist und gerade dann die steuerliche Auswirkung der Abschreibung ausbleibt, wenn diesem Einwand das Problem der Periodenabgrenzung zugrunde liegt, das ohne Firmenwert ebenfalls auftritt.

Aus all diesen Gründen mag es gerechtfertigt sein, einmal zu untersuchen, was gegen die Kritik und für die Nichtabnutzbarkeit des Firmenwertes spricht, und ob die Forderung nach einer planmäßigen Abschreibung zurecht an die Judikatur gestellt wird oder ob sie nicht vielmehr auf eine ganz andere Ebene verwiesen gehört, nämlich auf das Gebiet der Rechtspolitik.

Daß der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Einkommensteuerreform 1972 der Kritik bereits entsprochen und den bis dahin mit dem deutschen Einkommensteuergesetz übereinstimmenden Gesetzeswortlaut geändert hat, indem er den "Geschäfts- oder Firmenwert" aus der Aufzählung der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter gestrichen hat, brachte bezeichnenderweise nicht die erhoffte Erlösung von einer als unbefriedigend empfundenen Rechtslage. Wenn daher von der deutschen Steuerreformkommission die gleiche Gesetzesänderung gefordert wurde, wird die bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes freilich noch in Fluß befindliche österreichische Rechtslage auch in der BRD Aufmerksamkeit verdienen.

Eine kritische Analyse der — der jedenfalls in ihrer Zielsetzung übereinstimmenden — Literatur soll daher einerseits als Beitrag zur Diskussion für den deutschen Rechtsbereich gesehen werden und andererseits die notwendige Basis für das Verständnis der Gesetzesänderung in Österreich liefern.

## II. Die ertragsorientierte Unternehmensbewertung in der Betriebswirtschaftslehre und ihre Bedeutung für die Bilanzierung des Firmenwertes

Ansatzpunkt für die Überlegungen zum Firmenwert in der Betriebswirtschaftslehre ist die *Unternehmensbewertung*. Die verschiedenen dazu entwickelten und heute diskutierten Verfahren tragen ein gemeinsames Kennzeichen: Maßgebliche Grundlage ist immer der in der Zukunft zu erwartende Ertrag des Unternehmens<sup>2</sup>. Folgerichtig gilt daher auch der Firmenwert nach "relativ einheitlicher Ansicht" als "der Barwert künftiger Erträge" (Loitlsberger³), denn seine Grundlage ist der Ertragswert des Unternehmens (Mellerowicz⁴).

Das für den Firmenwert gezahlte Entgelt ist daher "seinem Wesen nach" nichts anderes als eine *Vorwegnahme* oder *Vorverausgabung* eines Teiles der künftigen Erträge (*Spitaler*<sup>5</sup>).

Dieser Umstand wird nun gerne als Begründung dafür verwendet, daß der Firmenwert eigentlich nicht als Anlagevermögen auszuweisen sei, wovon die aktienrechtlichen Vorschriften ausgehen<sup>6</sup>, sondern als eine Art Rechnungsabgrenzungsposten zu verstehen sei. Die Aufwendungen für den Erwerb seien daher im Wege einer gewinnmindernden Tilgung mit den zukünftigen Erträgen zu verrechnen<sup>7</sup>.

Diese Argumentation klingt sicherlich überzeugend und entspricht dem Erfordernis, die Bilanzierung nach wirtschaftlichen, insbesondere auch betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen<sup>8</sup>. Dennoch muß sie versagen. Relevant für die Behandlung als Rechnungsabgrenzungsposten ist nämlich nicht, wie sich der Wert und letztlich der Preis zusammensetzt (auch für andere Wirtschaftsgüter, wie z.B. Patente, u. U. auch für den Grund und Boden, richtet sich der [Markt-] Preis nach ihrem Ertrag), sondern ob die Ausgabe, die getätigt worden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu etwa *Wöhe*, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Auflage, 531, und *Lechner*, ÖSWK 1975 Heft 17 und 18, C VI,3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> GesRZ 1973, 100.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Wert der Unternehmung als Ganzes, 1952, 111.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> FR 1956, 243, 245.

<sup>6 § 153</sup> Abs. 5 dAktG, § 133 Abs. 5 öAktG.

<sup>7</sup> Voss, FR 1958, 426, Müller, FR 1961, 440, Raben, FR 1962, 28, Littmann, StK-Rep 1963, 86, Herrmann / Heuer, § 6 Anm. 97 b E 363.

<sup>8</sup> BFH, BStBl 1954 III 109, letzter Absatz.